

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
090/2015**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	28.05.2015	Entscheidung

Änderung der Satzung der Stiftung Vikarie Meiners, Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Eigenschaft als Kuratorium der Stiftung Vikarie Meiners beschließt folgende Änderung der Stiftungssatzung vom 26.06.1984 in der zur Zeit geltenden Fassung:

§ 2 Absatz 4 „Zweck der Stiftung“:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und auch kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

sowie

§ 15 „Vermögensanfall“:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Coesfeld (als juristische Person des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Sachverhalt:

Gem. § 60 Abs. 1 der Abgabenordnung müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die Satzung muss gesetzlich vorgegebene Festlegungen enthalten, diese Formulierungen sind für die Satzung der Stiftung Vikarie Meiners bindend.

Das Finanzamt Coesfeld hat die dort vorliegende Satzung der Stiftung Vikarie Meiners dahingehend überprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass nicht alle Paragraphen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und somit die erforderlichen Änderungen vorzunehmen sind.

Konkret handelt es sich um den § 2 Absatz 4 „Zweck der Stiftung“. Die bisherige Formulierung lautet:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und auch kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.“

In dieser Fassung fehlt der Vermerk hinsichtlich der Selbstlosigkeit der Stiftung im Sinne des § 55 AO.

Auch der § 15 „Vermögensanfall“ entspricht nunmehr nicht länger den gesetzlichen Vorgaben, dort heißt es derzeit:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Die Satzung muss bezüglich der Anpassung an die steuerlichen Bestimmungen (Einführung des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung) aktualisiert werden. Es handelt sich um die Konkretisierung hinsichtlich der steuerlichen Aspekte. **Der eigentliche Stiftungszweck wird durch die Ergänzung im § 2 Abs. 4 der Stiftungssatzung nicht geändert.**

Zuständig für die erforderliche Satzungsänderung ist der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Eigenschaft als Kuratorium der Stiftung Vikarie Meiners gem. § 11 Buchstabe e) der Stiftungssatzung.

Der Vorstand hat u. a. die notwendigen Entscheidungen des Kuratoriums vorzubereiten (§ 8 Absatz 2 Buchstabe d) der Satzung der Vikarie Meiners). Dies erfolgte mit der Beratungsvorlage vom 30.04.2015.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt Coesfeld anzuzeigen.

Einer Genehmigung dieses Beschlusses durch die Stiftungsbehörde bedarf es nicht. Es ist ausreichend die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.